



Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Bezirksvertretung 1 (Innenstadt)	29.04.2010	

Anlass:

- Mitteilung der Verwaltung
- Beantwortung von Anfragen aus früheren Sitzungen
- Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung
- Stellungnahme zu einem Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

Kontrolle der Hundehalter im Bereich Innenstadt, Anfrage der Fraktion DIE LINKE zur Sitzung der Bezirksvertretung Innenstadt am 29.04.2010

Text der Anfrage:

Sieht das Ordnungsamt die Möglichkeit, ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die den ruhenden Verkehr kontrollieren, soweit fortzubilden, dass sie auch die Einhaltung der Satzung der Stadt Köln und des LHG kontrollieren zu können.

Stellungnahme der Verwaltung

Der Ordnungs- und Verkehrsdienst der Stadt Köln erfüllt seine Aufgaben in zwei unterschiedlichen Tätigkeitsbereichen: einerseits erfolgt eine Überwachung des ruhenden Verkehrs (im Wesentlichen Einhaltung der Straßenverkehrsordnung und begleitender Vorschriften) durch den Verkehrsdienst und andererseits eine Überwachung allgemeiner Ordnungswidrigkeiten durch den Ordnungsdienst.

Da in beiden genannten Bereichen, z. B. hinsichtlich der Ausstattung und Beschaffung gleichgelagerte Anforderungen bestehen, erfolgte Anfang 2004 eine Zusammenlegung der bisherigen Verkehrsüberwachung und den Außendienstkräften der damaligen Bezirksordnungsinspektionen zum Ordnungs- und Verkehrsdienst. Durch diese organisatorische Neustrukturierung erfolgten einige Synergieeffekte.

Die Überwachung der Kölner Straßenordnung und des Landeshundegesetzes gehört – neben zahlreichen anderen Tätigkeiten im Bereich allgemeiner Ordnungswidrigkeiten – zu

den Aufgaben des Ordnungsdienstes der Stadt Köln. Die Außendienstkräfte des Ordnungsdienstes verrichten ihre Tätigkeiten grundsätzlich in Doppelstreifen; dies ist unter anderem aus Gründen der Aufgabenerfüllung (z. B. Sicherstellung von gefährlichen Hunden) und zur Eigensicherung erforderlich. Insbesondere im Zusammenhang mit Kontrollen von Hundehalterinnen und -haltern kommt es immer wieder zu sehr emotionalen Situationen und solchen mit aufgeheizter Stimmung.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Verkehrsdienstes sind hingegen regelmäßig aufgrund ihrer Aufgabenerledigung in einer Einzelstreife unterwegs. Zur Überwachung der Einhaltung der Kölner Straßenordnung und des Landeshundegesetzes würde künftig ein genereller Einsatz als Doppelstreife notwendig sein; dies hätte eine wesentliche Reduzierung der Verkehrsüberwachungstätigkeiten zur Folge und würde zu einer deutlichen Verringerung der Verkehrssicherheit und festgestellter Ordnungswidrigkeiten führen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Verkehrsdienstes wären im Bereich der Eigensicherung intensiver zu schulen; diese Schulungen sind regelmäßig zu wiederholen, so dass dieser wichtige Bestandteil auch eine zeitaufwändige und dauerhafte Maßnahme darstellen würde. Zudem sind die Außendienstkräfte des Verkehrsdienstes arbeitsvertraglich an die Aufgabenerfüllung der Verkehrsüberwachung gebunden.

Zur Steigerung der Effizienz und eines umfangreichen Handelns des Ordnungs- und Verkehrsdienstes erfolgt grundsätzlich eine enge Abstimmung zwischen beiden Aufgabengebieten. Neben den o. g. organisatorischen Synergieeffekten erfolgte und erfolgt – soweit sinnvoll und umsetzbar – auch eine möglichst enge Verzahnung der Aufgabeninhalte.

Der Verkehrsdienst unterstützt den Ordnungsdienst z. B. bei der Feststellung und Entfernung von Kraftfahrzeugen ohne Zulassung und im Rahmen der Zwangstilllegung von nicht haftpflichtversicherten Kraftfahrzeugen. Unter Berücksichtigung der gegenseitigen Aufgabenwahrnehmung erfolgt auch bei besonders gravierenden Verkehrsverstößen (z. B. unberechtigtes Parken auf einem Behindertenplatz) ein unmittelbares Einschreiten durch den Ordnungsdienst.

Werden im Rahmen des Verkehrsdienstes gravierende allgemeine ordnungsrechtliche Verstöße festgestellt, ergeht außerdem über die Leitstelle des Ordnungs- und Verkehrsdienstes eine entsprechende Information an den Ordnungsdienst zur kurzfristigen Ahndung und Beseitigung des Missstandes. Dies gilt auch für die Missachtung der Kölner Straßenordnung und des Landeshundegesetzes: hier erfolgt zum Beispiel durch die Außendienstkräfte des Verkehrsdienstes eine Mitteilung, wo vermehrt Verunreinigungen durch Hundekot oder das Ausführen von unangeleinten Hunden beobachtet wird.